

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5137
Urteil Nr. 197/2011 vom 22. Dezember 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 44, 45 und 75 des am 15. September 2006 koordinierten Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. April 2011 in Sachen der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft « Belgacom » gegen das Auditorat beim Wettbewerbsrat, dessen Ausfertigung am 13. April 2011 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 75 des koordinierten Gesetzes vom 15. September 2006 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, dahingehend ausgelegt, dass er die Beschwerdemöglichkeit vor dem Appellationshof Brüssel bei vom Auditorat beim Wettbewerbsrat getroffenen Entscheidungen und getätigten Akten im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken ausschließt, wobei keine andere rechtsprechende Instanz über eine solche Beschwerde befinden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie gegen das Recht auf eine tatsächliche richterliche Prüfung vor einem unabhängigen Richter im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, das durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird?

2. Falls die erste Frage bejahend beantwortet wird: Verstoßen die Artikel 44, 45 und 75 des Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie gegen das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der Appellationshof gehalten ist, sich zur Ordnungsmäßigkeit oder Nichtigkeit der Untersuchungshandlungen in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken zu äußern, ohne dass ein gesetzlicher Rahmen zur Gewährleistung der Rechte des Unternehmens die Grundsätze und Modalitäten angibt, nach denen die richterliche Prüfung durchzuführen ist, während in dem Fall, wo die gleichen Untersuchungshandlungen im Rahmen eines Strafverfahrens durchgeführt werden, die betreffende Person über die durch Gesetz - insbesondere durch die Artikel 131 und 235bis des Strafprozessgesetzbuches - gewährten Rechte verfügt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Artikel 44, 45 und 75 des am 15. September 2006 koordinierten Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs (nachstehend: GSWW) bestimmen:

« Art. 44. § 1. Die Untersuchung einer Sache seitens des Auditorats erfolgt:

1. auf Antrag der in Artikel 9 erwähnten Beteiligten im Fall eines angemeldeten Zusammenschlusses,

2. von Amts wegen oder auf Antrag des Ministers oder nach Klage einer natürlichen oder juristischen Person, die ein unmittelbares und aktuelles Interesse nachweist, im Fall eines Verstoßes gegen Artikel 2 § 1, 3 oder 9 § 1 oder im Fall der Nichteinhaltung einer aufgrund von Artikel 9 § 5, 52, 53, 58 oder 59 getroffenen Entscheidung,

3. auf Antrag des Ministers des Mittelstands, einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft, die mit der Kontrolle oder Überwachung eines Wirtschaftssektors beauftragt ist, im Fall eines Verstoßes gegen Artikel 2 § 1, 3 oder 9 § 1,

4. von Amts wegen, auf Antrag des Ministers oder der Generalversammlung des Rates im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Königlichen Erlasses zur Gewährung einer Befreiung für Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen aufgrund von Artikel 50,

5. auf Antrag des Appellationshofes von Brüssel im Fall der Anwendung von Artikel 76 § 2.

§ 2. Die Auditoren können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben von den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte einholen. Sie bestimmen die Frist, in der ihnen diese Auskünfte erteilt werden müssen.

Richten die Auditoren ein Auskunftsverlangen an ein Unternehmen oder an eine Unternehmensvereinigung, so weisen sie auf die Rechtsgrundlage und den Zweck ihres Auskunftsverlangens hin.

Werden die von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangten Auskünfte innerhalb der vom Auditor festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig, unrichtig beziehungsweise entstellt erteilt, so kann der Auditor die Auskünfte durch mit Gründen versehenen Beschluss anfordern.

In diesem Beschluss werden die geforderten Auskünfte angegeben und die Frist zur Erteilung der Auskünfte bestimmt. Wenn der Beschluss zum Auskunftsverlangen an eines der anmeldenden Unternehmen gerichtet wird, werden im Beschluss außerdem die in Artikel 58 erwähnten Fristen bis zum Tag der Erteilung der Auskünfte oder spätestens bis zu dem Tag, an dem die vom Auditor bestimmte Frist abläuft, ausgesetzt.

Der Auditor notifiziert seinen Beschluss den Unternehmen, von denen die Auskünfte verlangt wurden.

§ 3. Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere sind die Auditoren und die vom Minister bestellten Beamten der Generaldirektion Wettbewerb befugt, durch vorliegendes Gesetz vorgesehene Verstöße zu ermitteln und diese Verstöße in Protokollen festzustellen, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.

Sie sind auch befugt, alle nützlichen Informationen zu ermitteln und alle im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 6 bis 10 notwendigen Feststellungen zu machen.

Bei der Ausführung der ihnen anvertrauten Aufträge unterliegen sie der Aufsicht des Generalprokurators.

Sie tragen alle Informationen zusammen, nehmen alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Aussagen auf, lassen sich alle Unterlagen oder Angaben mitteilen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten und von denen sie Abschriften anfertigen dürfen, ganz gleich, wer sie besitzt, und machen vor Ort alle notwendigen Feststellungen.

Sie dürfen eine Haussuchung durchführen:

1. am Wohnsitz von Unternehmensleitern, Verwaltern, Geschäftsführern, Direktoren und anderen Personalmitgliedern und am Wohnsitz und in den gewerblich genutzten Räumen von natürlichen oder juristischen Personen, die intern oder extern tätig sind und mit der kaufmännischen, buchhalterischen, administrativen, steuerlichen und finanziellen Geschäftsführung beauftragt sind, und zwar zwischen acht und achtzehn Uhr und mit vorheriger Ermächtigung eines Untersuchungsrichters,

2. in Räumlichkeiten, Transportmitteln und an anderen Orten der Unternehmen, wo sie begründeterweise Unterlagen oder Angaben vermuten, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten und von denen sie Abschriften anfertigen dürfen, und zwar zwischen acht und achtzehn Uhr und mit vorheriger Ermächtigung des Präsidenten des Wettbewerbsrates oder eines dazu vom Präsidenten bevollmächtigten Mitglieds der Generalversammlung des Rates.

Bei der Ausführung ihres Auftrags können sie für die Dauer ihres Auftrags und, sofern dies für dessen Ausführung notwendig ist, in anderen als von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen genutzten Räumlichkeiten, jedoch nicht länger als zweiundsiebzig Stunden vor Ort beschlagnahmen und versiegeln. Diese Maßnahmen werden in einem Protokoll festgestellt. Eine Abschrift dieses Protokolls wird der Person, die Gegenstand dieser Maßnahmen ist, übermittelt.

Bei der Ausführung ihres Auftrags dürfen sie Vertreter der öffentlichen Macht anfordern.

Für eine Haussuchung, Beschlagnahme oder Versiegelung müssen die in Absatz 1 erwähnten Beamten außerdem im Besitz eines spezifischen Dienstauftrags sein, der vom Auditor erteilt wird. In diesem Dienstauftrag werden Gegenstand und Ziel ihres Auftrags vermerkt.

Auditoren können Sachverständige bestellen, deren beratenden Auftrag sie festlegen. Auditoren können ebenfalls auf Beamte der Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie zurückgreifen.

§ 4. Unbeschadet besonderer Gesetze, die die Geheimhaltung von Erklärungen gewährleisten, unterstützen öffentliche Verwaltungen die Auditoren und Beamten der Generaldirektion Wettbewerb bei der Ausführung ihres Auftrags.

§ 5. Bei der Ausübung ihrer Untersuchungsbefugnis beachten Auditoren, Beamte der Generaldirektion Wettbewerb und Beamte der Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung:

1. bei der Anhörung von Personen die Bestimmungen von Artikel 31, Absatz 3 ausgenommen, des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten,

2. bei der Erstellung von Aufforderungsschreiben, Protokollen und Berichten die Bestimmungen von Artikel 11 desselben Gesetzes. Sind mehrere Personen Gegenstand der Untersuchung, wird der in Artikel 45 § 4 erwähnte Bericht des Auditors in der Sprache der Mehrheit erstellt, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorerwähnten Artikels 11 ermittelt wird. Bei Parität wird gemäß den Erfordernissen der Sache eine der Landessprachen verwendet.

§ 6. Bevor dem Rat der in Artikel 45 § 4, 55 § 4, 59 § 2 oder 62 § 5 erwähnte mit Gründen versehene Bericht übermittelt wird, erstellt das Auditorat oder der betreffende Auditor ein Verzeichnis aller Unterlagen und Angaben, die im Laufe der Untersuchung gesammelt wurden, und befindet über ihre Vertraulichkeit.

Der vertrauliche Charakter der Angaben und Unterlagen wird gegenüber allen natürlichen oder juristischen Personen, die von dem mit Gründen versehenen Bericht Kenntnis nehmen, beurteilt.

§ 7. Wenn das Auditorat oder der Auditor der Ansicht ist, dass Angaben, die von den natürlichen oder juristischen Personen, die sie übermittelt haben, als vertraulich bezeichnet wurden, gegenüber dem beteiligten Unternehmen nicht vertraulich sind, verständigt es/er per Brief, Fax oder elektronische Post die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Angaben übermittelt haben, und ersucht sie, diesbezüglich innerhalb der von ihm festgelegten Frist per Brief, Fax oder elektronische Post Stellung zu beziehen.

Das Auditorat oder der Auditor befindet anschließend darüber. Das Auditorat oder der Auditor kann beschließen, dass eine wirksame Anwendung des vorliegenden Gesetzes den Schutz des vertraulichen Charakters der betreffenden Angaben überwiegt. Das Auditorat oder der Auditor teilt den natürlichen oder juristischen Personen, die diese Angaben übermittelt haben, seinen Beschluss mit.

Wenn das Auditorat oder der Auditor den vertraulichen Charakter dieser Angaben annimmt, ersucht es/er innerhalb der von ihm festgelegten Frist die natürliche oder juristische Person, die diese Angaben übermittelt hat, eine nicht vertrauliche Zusammenfassung oder Fassung der betreffenden Unterlage zu erstellen, insofern eine solche Zusammenfassung oder Fassung nicht bereits in der Akte vorhanden ist. Die vertraulichen Unterlagen werden anschließend aus der Akte genommen und durch die nicht vertrauliche Zusammenfassung oder Fassung ersetzt.

Wenn das Auditorat oder der Auditor den vertraulichen Charakter der Angaben nicht annimmt, teilt es/er dies der natürlichen oder juristischen Person, die die Angaben übermittelt hat, mit unter Angabe der Gründe, weshalb diese Angaben nicht als vertraulich gelten können. Diese Mitteilung erfolgt per Brief, Fax oder elektronische Post.

§ 8. Die natürliche oder juristische Person, die diese Angaben übermittelt hat, kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Mitteilung des Beschlusses des Auditorats oder Auditors beim Rat Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Bei einer Untersuchung oder einem Beschluss in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss beträgt die Frist zwei Werktage.

Ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied des Rates, das im Nachhinein nicht in der Kammer, die in der Sache erkennt, tagen wird, befindet innerhalb einer Frist von zehn Tagen

über die Beschwerde. Bei einer Untersuchung oder einem Beschluss in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss beträgt die Frist zwei Werktage. Gegen einen solchen Beschluss kann keine separate Beschwerde beim Appellationshof von Brüssel eingereicht werden.

§ 9. Das Auditorat oder der Auditor teilt keine vertraulichen Angaben mit, solange das Mitglied des Rates nicht über die Beschwerde befunden hat.

Art. 45. § 1. Anträge und Klagen in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken werden beim Auditorat eingereicht.

§ 2. Wenn das Auditorat auf Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Klagen oder Anträge schließt, stellt es die Klage oder den Antrag durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ein. Das Auditorat kann eine Klage oder einen Antrag ebenfalls unter Berücksichtigung der Prioritätenpolitik und der verfügbaren Mittel durch eine mit Gründen versehene Entscheidung einstellen. Eine Entscheidung zur Verfahrenseinstellung wird dem Kläger oder Antragsteller per Einschreiben notifiziert, wobei ihm mitgeteilt wird, dass er die Akte in der Kanzlei einsehen und gegen Zahlung eine Abschrift davon erhalten kann und dass er beim Rat Beschwerde gegen die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung einreichen kann.

§ 3. Die in § 2 erwähnte Beschwerde wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch einen mit Gründen versehenen und unterzeichneten Antrag, der innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung der Entscheidung bei der Kanzlei hinterlegt wird, eingereicht. Zur Vermeidung der Nichtigkeit erfüllt der Antrag die in Artikel 76 § 2 Absatz 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 vorgesehenen Bedingungen. Die Ratskammer befindet auf der Grundlage der Schriftstücke. Gegen die Entscheidung der Kammer kann weder Beschwerde noch Widerspruch eingelegt werden. Hält die Kammer die Beschwerde für begründet, wird die Akte zwecks Untersuchung und Bericht an die Kammer an das Auditorat zurückgesendet.

§ 4. Wenn das Auditorat die Klage oder den Antrag oder gegebenenfalls eine Untersuchung von Amts wegen für begründet hält, legt der Auditor im Namen des Auditorats der Ratskammer einen mit Gründen versehenen Bericht vor. Dieser Bericht umfasst den Untersuchungsbericht, eine Aufstellung der Einwände und einen Entscheidungsvorschlag; dem Bericht sind die Untersuchungsakte und eine Aufstellung der Schriftstücke dieser Akte beigelegt. In der Aufstellung wird die Vertraulichkeit der Schriftstücke gegenüber den Parteien, die Zugang zur Akte haben, festgelegt.

Der Bericht umfasst ebenfalls einen mit Gründen versehenen Regelungsvorschlag im Sinne von Artikel 50 § 1 Absatz 2, wenn der Auditor der Ansicht ist, dass die konkreten Umstände eine allgemeine Regelung erforderlich machen ».

« Art. 75. Gegen Entscheidungen des Wettbewerbsrates und seines Präsidenten und gegen stillschweigende Entscheidungen über die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen durch Ablauf der in den Artikeln 58 und 59 erwähnten Fristen kann Beschwerde beim Appellationshof von Brüssel eingereicht werden, außer wenn der Wettbewerbsrat in Anwendung von Artikel 79 entscheidet.

Der Appellationshof entscheidet mit voller Rechtsprechungsbefugnis über vermutete beschränkende Praktiken und gegebenenfalls über auferlegte Sanktionen und über die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen. Der Appellationshof kann den seit der angefochten Entscheidung des Rates aufgetretenen Entwicklungen Rechnung tragen.

Der Appellationshof kann gemäß den in Kapitel IV Abschnitt VIII des vorliegenden Gesetzes erwähnten Bestimmungen Geldbußen und Zwangsgelder auferlegen ».

B.2. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 75 des GSWW, ausgelegt in dem Sinne, dass er keine Beschwerdemöglichkeit vor dem Appellationshof Brüssel gegen Entscheidungen und Akte des Auditorats beim Wettbewerbsrat im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens über wettbewerbsbeschränkende Praktiken ermögliche; da keine Möglichkeit zu einer gerichtlichen Beschwerde bestehe, werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie gegen das Recht auf eine tatsächliche richterliche Prüfung durch einen unabhängigen Richter im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, das durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet werde, verstoßen.

Aus dem Sachverhalt geht einerseits hervor, dass die Akte und Entscheidungen des Auditorats sich auf Beschlagnahmen bei Haussuchungen, die aufgrund einer vorherigen Erlaubnis des Präsidenten des Wettbewerbsrates auf der Grundlage von Artikel 44 § 3 Absatz 5 Nr. 2 des GSWW durchgeführt wurden, beziehen, und andererseits, dass der vorlegende Richter es dem Auditorat verboten hat, dem Untersuchungsteam die beschlagnahmten elektronischen Daten zu übermitteln, und zwar unter den im Verweisungsurteil angegebenen Bedingungen und in Erwartung der Antwort des Hofes. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 44, 45 und 75 des GSWW, und es wird darin angenommen, dass die erste Frage bejahend beantwortet wird; dies bedeute, dass der Appellationshof Brüssel zuständig sei, über Beschwerden gegen die vorerwähnten Entscheidungen und Akte des Auditorats zu befinden; insofern in Ermangelung von Bestimmungen zur Regelung der Ausübung dieser Prüfung und der Rechte der Betroffenen Letztere einer anderen Behandlung unterlägen als derjenigen, die insbesondere in den Artikeln 131 und 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches für die von einer strafrechtlichen Untersuchung betroffenen Personen vorgesehen sei, verletzen die fraglichen Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Recht auf ein faires Verfahren, das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werde.

B.4. Aufgrund ihres Zusammenhangs werden die beiden Fragen zusammen behandelt.

B.5. Der Hof ist nicht befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Zu den Rechten und Freiheiten, die durch die Artikel 10 und

11 der Verfassung garantiert werden, gehören jedoch die Rechte und Freiheiten, die sich aus für Belgien verbindlichen internationalen Vertragsbestimmungen ergeben. Dies ist der Fall für die in den beiden präjudiziellen Fragen angeführten Vertragsbestimmungen. Insofern diese sich auf die betreffenden Vertragsbestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beziehen, sind sie zulässig.

B.6. Das GSWW verbietet die in seinen Artikeln 2 und 3 definierten wettbewerbsbeschränkenden Praktiken und macht die in Artikel 6 definierten Zusammenschlüsse von der vorherigen Erlaubnis des Wettbewerbsrates, den es einsetzt, abhängig.

Der Wettbewerbsrat ist ein Verwaltungsgericht; er setzt sich aus der Generalversammlung, dem Auditorat und der Kanzlei zusammen (Artikel 11); er wird in Kammern unterteilt, die jeweils aus drei Ratsmitgliedern bestehen (Artikel 19) und dazu ermächtigt sind, durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über alle Sachen, mit denen der Rat befasst wird, zu befinden (Artikel 20).

Die Auditoren sind unter anderem damit beauftragt, Klagen und Anträge auf vorläufige Maßnahmen entgegenzunehmen und Verfahren in Zusammenhang mit solchen Klagen und Anträgen einzustellen, die Untersuchung gemäß den in den Artikeln 44 und 45 festgelegten Vorschriften zu leiten und zu organisieren und über den vertraulichen Charakter der übermittelten Angaben zu entscheiden (Artikel 29). Die Auditoren können von den Unternehmen alle erforderlichen Auskünfte einholen (Artikel 44 § 2), sind befugt, Verstöße gegen das GSWW zu ermitteln und festzustellen und alle Informationen zusammenzutragen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten; sie dürfen eine Haussuchung durchführen, vor Ort beschlagnahmen und versiegeln, und zwar unter den im GSWW vorgesehenen Bedingungen, Vertreter der öffentlichen Macht anfordern und Sachverständige bestellen (Artikel 44 § 3).

Die Entscheidungen über wettbewerbsbeschränkende Praktiken bilden den Gegenstand eines kontradiktorischen Verfahrens (Artikel 48) und werden mit Gründen versehen (Artikel 52); das Gleiche gilt für die Entscheidungen über Zusammenschlüsse (Artikel 55, 57 und 58). Der Präsident oder das Ratsmitglied, das er beauftragt, kann vorläufige Maßnahmen ergreifen (Artikel 62). Es können Geldbußen und Zwangsgelder auferlegt werden (Artikel 63 bis 66). Die Entscheidungen werden veröffentlicht und notifiziert (Artikel 67 und 68), und gegen sie kann Beschwerde beim Appellationshof Brüssel eingereicht werden. Dieser Hof entscheidet mit voller Rechtsprechungsbefugnis über vermutete beschränkende Praktiken, über auferlegte Sanktionen und über die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen, und er kann Geldbußen und

Zwangsgelder auferlegen (Artikel 75). Er kann unter anderem das Auditorat ersuchen, eine Untersuchung vorzunehmen (Artikel 76 § 2 Absatz 8), und gegen seine Entscheide kann Kassationsbeschwerde eingereicht werden (Artikel 78). Der Staatsrat ist befugt, über Beschlüsse des Ministerrates in Bezug auf Zusammenschlüsse zu befinden (Artikel 77).

B.7. Aus dem Wortlaut der ersten präjudiziellen Frage sowie aus der Begründung der Entscheidung, durch die der Hof befasst wurde, geht hervor, dass der vorlegende Richter der Auffassung ist, dass die Akte und Entscheidungen des Auditorats nicht Gegenstand der in Artikel 75 des GSWW vorgesehenen Beschwerde vor dem Appellationshof Brüssel sein könnten. Diese Bestimmung beziehe sich nämlich auf die «Entscheidungen des Wettbewerbsrates und seines Präsidenten», während im Gesetz getrennte Beschwerden vor dem Rat oder seinem Präsidenten gegen gewisse Entscheidungen des Auditorats als solche hinsichtlich der Vertraulichkeit gewisser Angaben (Artikel 44 § 8), der Einstellung der Klagen (Artikel 45 § 2) oder der Anträge auf vorläufige Maßnahmen (Artikel 62 § 3) vorgesehen seien.

B.8. Die fraglichen Bestimmungen sind aus zwei Gesetzen vom 10. Juni 2006 hervorgegangen, das eine über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und das andere zur Einsetzung des Wettbewerbsrates, die anschließend durch den königlichen Erlass vom 15. September 2006 koordiniert wurden. Bei der gemeinsamen Prüfung ihrer Bestimmungen durch die Abgeordnetenkommission hat der Minister erklärt, sie dienten dazu, «ein angepasstes System zur Überwachung des Wettbewerbs zu entwickeln», da die seit 1991 geltenden Bestimmungen nicht zum Verschwinden der «wettbewerbswidrigen Praktiken, die das Funktionieren des Marktes behindern» geführt hätten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2180/004, S. 3).

B.9. Zu den zur Verwirklichung dieser Zielsetzung angenommenen Maßnahmen gehört diejenige, durch die das Korps der Berichterstatter, das durch die früheren Bestimmungen eingerichtet worden war, in ein unabhängiges Auditorat bei dem Rat umgewandelt wird (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1665/2, S. 3), dessen Befugnisse außerdem verstärkt werden, um die Verfahren zu verkürzen, denn es kann nunmehr über die Vertraulichkeit der Verfahrensunterlagen entscheiden und Auskünfte verlangen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2180/001, S. 23).

Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber das Recht der Verteidigung der betroffenen Unternehmen hinsichtlich dieser Vertraulichkeit und des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewährleisten (ebenda, SS. 26, 27 und 57).

B.10. Mehr allgemein hat der Gesetzgeber auf die volle Rechtsprechungsbefugnis verwiesen, die Artikel 75 des fraglichen Gesetzes dem Appellationshof Brüssel verleiht (ebenda, SS. 32 und 68), und auf die inquisitorische Beschaffenheit des Verfahrens (ebenda, DOC 51-2180/004, S. 11); dabei hat er erklärt, dass die Entscheidungen des Wettbewerbsrates « besonders tief in die Marktstruktur sowie in die Organisation und die Wirtschaftsstruktur eines Unternehmens eingreifen können » (ebenda, DOC 51-2180/001, S. 69). Diesbezüglich wurde bemerkt, dass das Auditorat über weitgehende Befugnisse verfügt angesichts der Beschaffenheit des Wettbewerbsrechtes im Sinne der öffentlichen Ordnung (ebenda, S. 49), wobei der Rat selbst den strafrechtlichen Aspekt dieser Rechtsvorschriften hervorgehoben hat (ebenda, S. 27); die Rolle des Berichterstatters - fortan der Auditor - wurde als diejenige eines Ermittlers und Anklägers angesehen (ebenda, S. 25) und mit derjenigen der Staatsanwaltschaft verglichen (ebenda, DOC 51-2180/004, SS. 30 und 36), wobei der Beschwerdeführer nicht den Verlauf des Verfahrens beherrscht - im Gegensatz zum Zivilverfahren -, dies unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die auf dem freien Wettbewerb beruhenden allgemeinen Wirtschaftsinteressen zu schützen (ebenda, DOC 51-2180/001, SS. 13 und 14).

B.11. Die Rechte, die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet werden, beinhalten hinsichtlich von Maßnahmen wie denjenigen, die vor dem vorlegenden Richter in Frage gestellt werden, dass die Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist eine sowohl *de facto* als auch *de jure* eine tatsächliche richterliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung, mit der die Maßnahme vorgeschrieben wurde, sowie gegebenenfalls der aufgrund dieser Entscheidung ergriffenen Maßnahmen erzielen können; dieses Kontrollverfahren muss es ermöglichen, im Falle der Feststellung einer Regelwidrigkeit entweder das Eintreten der Handlung zu verhindern oder, wenn sie bereits stattgefunden hat, den Betroffenen eine angemessene Wiedergutmachung anzubieten (EuGHMR, 21. Mai 2008, *Ravon u.a.* gegen Frankreich, § 28, und 21. Dezember 2010, *Société Canal Plus u.a.* gegen Frankreich, §§ 36 und 40).

B.12.1. Die fraglichen Bestimmungen bieten nicht die Möglichkeit einer gerichtlichen Prüfung - vor dem Appellationshof Brüssel oder vor einem anderen Rechtsprechungsorgan - der durch das Auditorat ergriffenen Maßnahmen, so wie diejenigen, die vor dem vorlegenden Richter in Frage gestellt werden; wie in B.10 dargelegt wurde, ist die Regelung, in der sie vorgesehen sind, so dargestellt worden, dass sie eine Beschaffenheit des allgemeinen Interesses oder der öffentlichen Ordnung hat, um die zwingende Beschaffenheit dieser Maßnahmen und die Stärkung der Zuständigkeiten des Auditorats zu rechtfertigen. Diese Regelung kann dazu führen, dass in Ermangelung einer sofortigen Beschwerdemöglichkeit regelwidrige Dokumente und Elemente weiterhin zugänglich sein können, bis die Untersuchung der Rechtssache

abgeschlossen ist und dem zuständigen Richter unterbreitet wird, und sogar dazu, dass dieser durch sie beeinflusst wird, obwohl diese Dokumente und Elemente denjenigen schaden können, die Gegenstand der Maßnahmen des Auditorats sind. Sicherlich hat der Umstand, dass diese Dokumente und Elemente auf regelwidrige Weise erlangt wurden, nur zur Folge, dass der Richter sie bei seiner Überzeugungsfindung weder direkt noch indirekt berücksichtigen darf, entweder wenn die Einhaltung bestimmter Formbedingungen bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, oder wenn die begangene Regelwidrigkeit die Glaubwürdigkeit des Beweises beeinträchtigt hat, oder wenn die Verwendung des Beweises gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstößt. Dennoch beinhalten die fraglichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung der in B.11 angeführten Erfordernisse, eine diskriminierende Verletzung des Rechtes auf einen wirksamen gerichtlichen Schutz, das die Betroffenen aus den in der präjudiziellen Frage angeführten Bestimmungen ableiten, insofern es ihnen nicht möglich ist, das Eintreten der Maßnahme zu verhindern, durch die, wie im vorliegenden Fall, Daten Gegenstand einer Mitteilung wären, die ihnen schaden könnte. Diese Verletzung kann nicht durch das Bemühen, eine schnelle Bearbeitung der Akten zu gewährleisten, gerechtfertigt werden.

Die fraglichen Verfahren können zwar zu der Feststellung führen, dass die betroffenen Unternehmen sich keiner wettbewerbsbeschränkenden Praktiken schuldig gemacht haben, was die in B.11 erwähnte angemessene Wiedergutmachung darstellen kann. Damit dies jedoch der Fall ist, dürfen diese Unternehmen nicht mehr geschädigt werden und muss jede nachteilige Folge für sie beseitigt werden.

B.12.2. In dieser Auslegung ist die erste präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.13.1. Der Hof stellt jedoch fest, dass Artikel 75 des GSWW anders ausgelegt werden kann als auf die in B.7 angeführte Weise.

Aus dem, was in B.2 angegeben wurde, ergibt sich nämlich, dass die fraglichen Akte und Entscheidungen sich auf eine Beschlagnahme beziehen, die während einer Haussuchung vorgenommen worden ist, die ihrerseits Gegenstand einer Erlaubnis des Präsidenten des Wettbewerbsrates war, so dass davon auszugehen ist, dass sie auf dieser Erlaubnis beruhen. Der Wortlaut von Artikel 75 spricht allerdings nicht dagegen, dass zur Befugnis des Appellationshofes Brüssel bezüglich der Entscheidungen des Wettbewerbsrates und seines Präsidenten ebenfalls die Maßnahmen gehören, die auf ihrer Grundlage vom Auditorat als Bestandteil des Rates gemäß Artikel 11 § 2 des GSWW getroffen wurden.

B.13.2. In dieser Auslegung verstoßen die fraglichen Bestimmungen nicht gegen die Normen, die in der ersten präjudiziellen Frage angeführt sind.

B.14. Es obliegt dem Gesetzgeber, die gerichtliche Prüfung zu organisieren, die in B.12 erwähnt wurde und in dem fraglichen Artikel 75 in der in B.13.1 angegebenen Auslegung vorgesehen ist.

B.15. In den fraglichen Bestimmungen ist nicht die Weise angegeben, auf die die gerichtliche Prüfung durchgeführt werden muss. Sie führen somit einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Rechtsunterworfenen, die dieser Prüfung unterliegen, und denjenigen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung die gesetzlich vorgesehenen Garantien geltend machen können, wie diejenigen, die in den Artikeln 131 und 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches festgelegt sind. Aus den gleichen Gründen, *mutatis mutandis*, wie sie in B.12 angeführt wurden, ist dieser Behandlungsunterschied diskriminierend.

B.16. In dieser Auslegung ist die zweite präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.17. Der Hof stellt jedoch fest, dass die fraglichen Bestimmungen anders ausgelegt werden können. Aus den in B.6 und B.10 dargelegten Elementen geht nämlich hervor, dass die Haussuchung und die Beschlagnahme, die zu der dem Appellationshof unterbreiteten Streitsache geführt haben, mit denjenigen verglichen werden können, die bei einer strafrechtlichen Untersuchung durchgeführt werden. Im Übrigen geht aus dem Verweisungsurteil hervor, dass der vorlegende Richter in seiner Entscheidung über die vorläufige Regelung der ihm unterbreiteten Situation festgestellt hat, dass er « bei dem derzeitigen Stand des nationalen Rechts das einzige unabhängige Rechtsprechungsorgan im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, an das Belgacom sich wenden konnte, um über ihre Beschwerden zu befinden » war.

In Erwartung des Eingreifens des Gesetzgebers kann angenommen werden, dass es unter Berücksichtigung dieser Elemente dem vorlegenden Richter obliegt, die Modalitäten dieser Prüfung festzulegen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Artikel 131 und 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches.

B.18. In dieser Auslegung ist die zweite präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 44, 45 und 75 des am 15. September 2006 koordinierten Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine gerichtliche Beschwerde gegen Akte oder Entscheidungen des Auditorats beim Wettbewerbsrat, die sich auf Beschlagnahmen beziehen, welche während einer im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken durchgeführten Haussuchung vorgenommen wurden, ausschließen.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine Beschwerde beim Appellationshof Brüssel gegen Akte oder Entscheidungen des Auditorats beim Wettbewerbsrat, die sich auf Beschlagnahmen beziehen, welche während einer im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken durchgeführten Haussuchung vorgenommen wurden, nicht ausschließen.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass sie den Appellationshof Brüssel dazu verpflichten, sich zur Ordnungsmäßigkeit oder Nichtigkeit der Untersuchungshandlungen in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken zu äußern, ohne dass ein gesetzlicher Rahmen, der die Rechte des Unternehmens gewährleistet, die Grundsätze und Modalitäten angibt, nach denen diese gerichtliche Prüfung durchzuführen ist.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass sie es dem Appellationshof Brüssel erlauben, die Modalitäten der gerichtlichen Prüfung zu bestimmen, die im vorerwähnten Artikel 75 vorgesehen ist, vorkommendenfalls unter Berücksichtigung der Artikel 131 und 235bis des Strafprozessgesetzbuches.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse